

ben, das zudem an sicherer Stelle hinterlegt wird: *Da wurden die brieff geschribenn vnd besigelte. Der grose sigel von frangkerich was da, gar aygenlich des riches sigel vnd das von rome och da by. Des babstes bürlin [= Bulle] kame och daran. Daz zaichen vnd sigel von Constantinoppel. Der tütschen fürsten zaichen waren suberlich. Die senatoren hatten irs sigels nit vergessen. Die Cärdinäl vnd legaten iegklicher das sin dar an gehangen. In Santpetters tresore ward die besigelte charte in ain Silberin büsse gethan.* (Prag, 109r)

Aus den im 'Loher' begegnenden unterschiedlichen Arten von politisch relevanten Abkommen eine Entwicklung – etwa im Sinne von älterer Mündlichkeit zu moderner Schriftlichkeit – abzuleiten, würde verkennen, daß schon seit dem frühen Mittelalter beide Möglichkeiten politischen Handelns nebeneinander existierten, wobei häufig jedoch nur die zweite, die schriftlich fixierte und somit bis in unsere Tage überlieferte, in den Blick der Forschung geriet.

4. 'Huge Scheppel'

Der 'Huge Scheppel' bietet für eine Untersuchung literarisch umgesetzter Handlungsmuster ritualisierter Kommunikation in Frieden und Fehde nur relativ wenige Beispiele. Möglicherweise ist dies mit ein Grund dafür, daß jener, für die am Saarbrücker Hof rezipierten Prosawerke nicht ganz unbedeutende Aspekt bislang kaum beachtet wurde, ist in der Forschung doch der 'Huge Scheppel', aufgrund der Editionsfrage, überproportional häufig behandelt worden. Auch dort sind jedoch Szenen nach dem entsprechenden Muster gestaltet. So funktioniert offenbar die Verständigung zwischen Graf Friedrich und Herzog Asselin auf der einen Seite, Huge Scheppel und der Königin auf der anderen, nach dem Modell ritueller Unterwerfung und Aussöhnung – obschon die entsprechenden Gesten und Aktionen hier nur knapp skizziert werden (vgl. 42r und 42v/ 'Hug Schapler'–Druck S. 295f.). Da Friedrich und Asselin die Versöhnung, oder *holdunge/ holdung* wie sie in diesem Text genannt wird, aber hintertreiben, ist der Ausgang des demzufolge erneut auflebenden Konflikts vorgezeichnet. Insofern kann es nur als konsequent gelten, wenn Graf Dampmartin nach dem endgültigen Sieg über Friedrich und Asselin, unter Verweis auf den vorherigen Verrat,²⁸ die Todesstrafe fordert. Huge stimmt dem zu, wobei er noch einmal explizit an die durch Friedrich und Asselin zuvor begangene Verletzung der Sühne erinnert: *Der künig sprach So weiß ich nit mer herin zû reden sie sint ouch vorhyn an mir trüwloß worden das bringet innen eyne bösen glouben Thünd innen von stunden an yre höbter ab bouwen.* ('Hug Schapler'–Druck, S. 336²⁹). Es dürfte nach dem bislang Gesagten einleuchten, daß die auf den ersten Blick vielleicht zügellos und affektiv anmutende Gewalttätigkeit Huges in dieser Szene keineswegs so zu verstehen ist, vielmehr auf überkommene Konventionen zurückgeht.

²⁸ So dürften wohl seine Worte: *Jnnen ist fürbas nit mer zû getruwen noch zû glauben* zu verstehen sein, 'Hug Schapler'–Druck, S. 335. Die Lücken der Handschrift sind an dieser Stelle (unzureichend) nach dem Erstdruck von 1500 ergänzt, vgl. 56v: *ihnnen ist nicht mehr zu glauben.*

²⁹ Vgl. 56v: *Der könig sprach so weiß ich nichts mehr darzu zu reden sie sind vorhin trewloß an mir worden dz bringet ihnen ein bösen glauben: Lassen Ihnnen von stund an ihre heübter abhauen.*